

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen  
**LAD2-GV-17/163-2013**

Frist

DVR: 0059986

Bezug Bearbeiter (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum  
Mag. Edgar Menigat 13887 07. Mai 2013

## Betreft Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972; Motivenbericht

## Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

## Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## **(1) Allgemeiner Teil:**

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 eine Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingeführt.

Der Entwurf zum NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBI. 0015, soll die Organisation des Landesverwaltungsgerichts aber auch die erforderlichen dienstrechtlichen Regelungen für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes auf der Grundlage der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben regeln.

NÖ beamtete Landesbedienstete, die sich bereits vor der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes in einem NÖ Dienstverhältnis im Anwendungsbereich des „alten“ Dienstrechtes (Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 - DPL 1972) befunden haben, sollen die Möglichkeit haben, sich für die weitere Anwendbarkeit der bisherigen dienstrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG, LGBI. 0015) entscheiden zu können (siehe Dienstrecht bei Option § 36 NÖ LVGG). Durch den ersatzlosen Entfall des NÖ UVSG sollen die dort bisher geregelten dienstrechtlichen Bestimmungen nunmehr im Bereich dieses Gesetzes (§§ 174 bis 180) normiert werden.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die unveränderte Fortsetzung des bisherigen NÖ UVSG-Besoldungssystems in diesem Gesetz kommt es durch die Bediensteten, die von der Option Gebrauch machen, zu keinen Mehrkosten.

**(2) Besonderer Teil:**

**Zu Art. I Z. 1, 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis)**

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses

**Zu Art. I Z. 4 (§ 69 Abs. 1)**

Klarstellung dahingehend, dass es durch den Entfall des Fahrtkostenzuschusses für Wochenendfahrten seit dem Jahr 2012 nur mehr einen (täglichen) Fahrtkostenzuschuss gibt.

**Zu Art. I Z. 5 (§ 171):**

Vorverlegung des für den Fahrtkostenzuschuss vorgesehenen Verweisungsparagraphen auf die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Landesbedienstetengesetzes (NÖ LBG, LGBI. 2100), um eine anschließende einheitliche Regelung der dienstrechtlischen Bestimmungen für Bedienstete, die von der Option Gebrauch machten, im Bereich des NÖ Landesverwaltungsgerichtes zu ermöglichen.

**Zu Art. I Z. 6 (§§ 174 bis 180):**

Grundsätzliche Normierung der bisher im NÖ UVSG geregelten dienstrechlichen Bestimmungen. Da im Sinne eines einheitlichen Dienstrechtes beamtete Landesbedienstete im Zuge einer Option im Anwendungsbereich der disziplinar-, beurteilungs- und reisegebührenrechtlichen Bestimmungen des NÖ LVGG verbleiben, soll von einer Wiedergabe dieser Bestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes abgesehen werden. Weiters soll mit der weiteren Anwendbarkeit der Bestimmungen des NÖ LVGG zum Dienstort, über die Außerdienststellung von Mandatarinnen und Mandataren sowie von Funktionärinnen und Funktionären und zum Enden des Dienstverhältnisses auch für Bedienstete, die von der Option Gebrauch machten, eine neuerliche Normierung dieser Bestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vermieden werden.

Zu § 174 (Allgemeine Bestimmungen):

Gemäß § 36 NÖ LVGG (Dienstrecht bei Option) sollen NÖ beamtete Landesbedienstete, auf die bis zur Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes die DPL 1972 zur Anwendung kam, die Möglichkeit haben, sich für die weitere Anwendbarkeit der bisherigen dienstrechlichen Bestimmungen des NÖ UVSG entscheiden zu können (Abs. 1 und 2).

Gemäß § 30a Abs. 4 erster Satz DPL 1972 haben Mitglieder im Rahmen der Justizverwaltung auf Anordnung über die regelmäßige Wochendienstzeit hinaus Dienst zu versehen. Des Weiteren haben Mitglieder auch kraft Gesetzes die auf Grund ihrer richterlichen Tätigkeit notwendigen Mehrleistungen, die über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinausgehen, zu erbringen. Im Übrigen wird damit auch der richterlichen Unabhängigkeit entsprochen (Abs. 3).

Durch den auch in Abs. 2 vorgesehenen Ausschluss von § 35 Abs. 2 (Ausschluss der Annahmemöglichkeit von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten) soll ein strengeres – und somit absolutes - Geschenkannahmeverbot für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes als für sonstige der DPL 1972 unterliegende beamtete Landesbedienstete gelten. Damit soll sichergestellt werden, dass bereits der Anschein von Parteilichkeit oder Befangenheit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ausgeschlossen wird und damit das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Zur Wahrung des Anstandes dürfen Ehengeschenke im Sinne des § 35 Abs. 3 angenommen werden. Über eine

endgültige Annahme des Ehrengeschenkes bei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes entscheidet jedoch abweichend von § 35 Abs. 3 die Präsidentin oder der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes (Abs. 4).

Im Sinne einer Klarstellung wird in Abs. 5 die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes für die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes vorgesehen. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit benötigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes für Dienstreisen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer richterlichen Tätigkeit (z.B. Ortsaugenschein, auswärtige Zeugeneinvernahme) stehen, keines Dienstreiseauftrages. Dienstreisen des Präsidenten oder der Präsidentin Landesverwaltungsgerichtes sind der Dienstbehörde lediglich zu melden und bedürfen daher keiner Genehmigung. Dienstreisen sind nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Reisegebührenantrag des Mitgliedes auf Richtigkeit und Plausibilität aber unter anderem auch auf die Einhaltung der genannten Grundsätze (Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit) bei den zugrunde liegenden Dienstreisen zu prüfen. Eine Nichteinhaltung dieser Grundsätze hat unter anderem zur Folge, dass ein Ersatz des mit der Dienstreise einhergegangenen Mehraufwandes nach § 99 NÖ LBG (Reisegebührenanspruch) nicht erfolgt.

Wie bisher in § 17 Abs. 4 NÖ UVSG vorgesehen, soll allen ehemaligen UVS-Mitgliedern, die vor ihrer UVS-Tätigkeit aus dem NÖ Landesdienst gekommen sind, ein Rückkehrrecht weiterhin eingeräumt werden (Abs. 6).

Mit Abs. 7 soll dem Umstand Rechnung getragen, dass - im Gegensatz zum NÖ LBG - im Anwendungsbereich der DPL 1972 Amtstitel noch vorgesehen werden.

Zu § 175 (Bezüge):

Bis auf das zusätzliche Vorsehen einer Landesverwaltungsgerichtszulage als Dienstbezugsbestandteil (siehe dazu die Erläuterungen zu § 176) entspricht § 175 im Wesentlichen den bisherigen §§ 18 und 21 NÖ UVSG.

Zu § 176 (Gehalt und Landesverwaltungsgerichtszulage):

§ 176 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 NÖ UVSG. Wie auch im NÖ LVGG sollen zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit mit einer gesetzlich festgelegten

Landesverwaltungsgerichtszulage alle durch das Mitglied zu leistenden mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen (angeordnet oder aufgrund der richterlichen Tätigkeit erforderlich) abgegolten werden. Folglich ist auch in § 174 Abs. 2 die Anwendbarkeit des § 30a Abs. 4 letzter Satz (Freizeitausgleich von Überstunden) und des § 71 DPL 1972 (Mehrdienstleistungsentschädigung) ausgeschlossen.

Zu § 177 (Verwaltungsdienstzulage und Dienstalterszulage):

§ 177 entspricht dem bisherigen § 23 NÖ UVSG.

Zu § 178 (Allgemeine Dienstzulage):

§ 178 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 NÖ UVSG.

Zu § 179 (Leitungszulage):

§ 179 entspricht dem bisherigen § 25 NÖ UVSG.

Zu §§ 26 (Abfertigung) und 27 (Pensionsbeitrag) NÖ UVSG:

Durch den nunmehrigen Entfall einer befristeten Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes sollen weiters auch die bisherigen einschlägigen Bestimmungen, die an eine erstmalige Ernennung bzw. die an deren Ende anknüpften, entfallen.

Zu § 180 (Erholungsurlaub):

§ 180 entspricht dem bisherigen § 28 NÖ UVSG.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der in Art. I angeführten Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beeht sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann